



Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Horn
-------------------------------	-------------------------------

Beratung Gemeinderat Margetshöchheim	Datum 13.09.2016	Behandlung öffentlich
--	----------------------------	---------------------------------

Betreff
Altortsanierung; Beschluss über die Verlängerung der Sanierungsfrist gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Sachverhalt:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Frist für die Durchführung der Altortsanierung eine Frist von 15 Jahren nicht übersteigen. Diese Befristung soll die Gemeinde zu einer zügigen Durchführung ihrer Sanierungsvorhaben bewegen. Das Überschreiten dieser Frist hat zwar nicht zur Folge, dass die Sanierungssatzung ungültig wird, kann aber dazu führen, dass Versagungsgründe des § 145 BauGB nicht mehr angewendet werden können.

Ebenso bestimmt § 235 Abs. 4 BauGB, dass Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, bis spätestens 31.12.2021 aufzuheben sind, es sei denn es sei eine andere Frist festgelegt worden.

Die Sanierungssatzung der Gemeinde Margetshöchheim wurde am 14.08.1997 bekannt gemacht. Nach der damaligen Programmfestlegung war festgelegt worden, dass die geplanten Maßnahmen bis zum Jahre 2016 abgeschlossen werden. Die notwendige Verlagerung des Mainstegs erfordert jedoch eine erhebliche, zeitliche Verschiebung um ca. 10 – 12 Jahre.

Die festgelegte Frist kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden (§ 142 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Frist zur Durchführung der Altortsanierung bis 31.12.2028 zu verlängern.